

§ 24 Partnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin des verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Rente gemäss § 23 Abs. 2 und 3, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:

- a. Sie hat mit dem Versicherten mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente;
- b. Sie und der Versicherte waren nicht verwandt und beim Tod der versicherten Person unverheiratet;
- c. Sie hat mit dem Versicherten während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt;
- d. Sie hat auf dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Formular mit der verstorbenen versicherten Person einen Partnerschaftsvertrag mit gegenseitiger Beistandspflicht abgeschlossen und diesen zu Lebzeiten des Versicherten der Kasse eingereicht;
- e. Sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge;
- f. Sie reicht der Kasse innert drei Monaten seit dem Tod der versicherten Person das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassenen haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin des verstorbenen Versicherten die Voraussetzungen von Abs. 1 b – f, nicht aber jene von Abs. 1 a, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss § 23 Abs. 5. Beim Tod eines aktiven Versicherten entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss § 27.